

wirken aufeinander ein. Der Wille des Menschen wird von den gesellschaftlichen Verhältnissen, besonders von den Bedingungen des materiellen Lebens bestimmt. Das bedeutet: Der individuelle Wille des Menschen als gesellschaftliches Wesen und als Klassenangehöriger ist notwendigerweise zugleich gesellschaftlicher, klassenmäßiger Wille. Der Klassenwille existiert in Form des individuellen Willens. Daraus folgt aber nicht, der individuelle Wille von Millionen Menschen, die durch gemeinsame Klassenverhältnisse und Klasseninteressen verbunden sind, sei einheitlich und der Klassenwille die Gesamtsumme des individuellen Willens aller Klassenzugehörigen. Der individuelle Wille, der das gesellschaftliche Sein widerspiegelt, ist Wille eines bestimmten Menschen, durch dessen individuelle Gaben, Fähigkeiten und Bestrebungen mitbestimmt.

Der Klassenwille im allgemeinen wie der Klassenwille, der im Recht ausgedrückt wird, läßt sich nicht auf die Summe individueller Willen reduzieren; seine Grundlage ist nicht eine addierte Vielzahl individueller Interessen. Der *im Recht zum Ausdruck kommende Klassenwille ist durch gemeinschaftliche Interessen der Klasse bedingter Wille. Das im Recht ausgedrückte Wollen der herrschenden Klasse hat das Wissen dieser Klasse um ihre Klasseninteressen, ihre materiellen Existenzbedingungen, ihre historischen Aufgaben und Ziele zur Grundlage.* Ob dieses Wissen die Wirklichkeit wahr oder falsch widerspiegelt, hängt wiederum entscheidend von konkreten sozialen Faktoren, von der geschichtlichen Stellung der Klasse ab.

Die im Recht ausgedrückten gemeinschaftlichen Klasseninteressen sind objektiv bedingt. Sie existieren nicht bloß in der Vorstellung, „sondern zuerst in der Wirklichkeit als gegenseitige Abhängigkeit der Individuen, unter denen die Arbeit geteilt ist“²². Die vom Recht geschützten Interessen werden nicht vom Willen des Individuums oder vom Gesetzgeber geschaffen, sondern sind von den gegenseitigen Beziehungen der Menschen im gesellschaftlichen Produktionsprozeß bestimmt. „Die ökonomischen Verhältnisse einer gegebenen Gesellschaft stellen sich zunächst dar als Interessen.“²³

Der objektive Charakter der im Recht ausgedrückten Interessen der herrschenden Klasse macht die letztlich materielle Bedingtheit des Rechts unter einem weiteren Aspekt deutlich. Recht ist keine Äußerung eines „Herrscherwillens“, „der sich in den verschiedenen Zeiten verschieden modifiziert und in seinen Schöpfungen, den Gesetzen, eine eigne selbständige Geschichte hat“²⁴. Die objektiv bedingten Interessen der herrschenden Klasse werden von ihren Ideologen formuliert. Die Erkenntnis der Interessen erfaßt nach und nach alle Vertreter der Klasse und führt zu einer entsprechenden Willensbildung. Dabei ist bei der Herausbildung des Klassenwillens der Hinweis Lenins wichtig, daß der Wille der Klasse, der Wille von einigen Hunderttausend und Millionen Menschen nur festgestellt und bestimmt werden kann, wenn die Klasse ihre Organisation hat.²⁵ Die Bedeutung der Parteiorganisationen und der Parteiführer, schrieb Lenin später, besteht darin, „daß man durch langwierige, hartnäckige, mannigfaltige, allseitige Arbeit aller denkenden Vertreter der gegebenen Klasse die notwendigen Kenntnisse, die not-

22 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, a. a. O., S. 33.

23 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 18, a. a. O., S. 274.

24 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, a. a. O., S. 312.

25 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 399.